

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden «AGB») sind Grundlage für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen von GEFU GmbH (im Folgenden «GEFU») an Händler, die die Produkte an Endkunden weiterverkaufen. Gegenüber Endkunden gelten diese AGB nicht.
- 1.2 Die in den Auftragsbestätigungen genannten Bedingungen ergänzen diese AGB.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Händlers finden keine Anwendung, es sei denn, GEFU hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 2 Angebote / Auftragsbestätigungen

- 2.1 Die Präsentation der Produkte in den Katalogen, Preislisten und auf Webseiten stellen kein bindendes Angebot von GEFU auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Durch die Präsentation sollen Händler aufgefordert werden, durch eine Bestellung ein verbindliches Angebot abzugeben.
- 2.2 Soweit in einem Angebot nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die Angebote von GEFU stets freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung (EMail) von GEFU oder durch Lieferung zu Stande.
- 2.3 GEFU ist berechtigt, Bestellungen ganz oder teilweise anzunehmen, abzulehnen oder zu stornieren, ohne dass der Händler ein Recht auf Entschädigung oder Schadenersatz in diesem Zusammenhang hat.

## 3 Lieferung, Lieferfrist und Gefahrübergang

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir „ab Werk“ gemäß INCOTERMS 2020. „Werk“ ist unser Geschäftssitz in D-59889 Eslohe, Braukweg 28. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch GEFU.
- 3.2 Fällige Angaben über die voraussichtliche Lieferfrist sind unverbindlich. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Im Falle des Lieferverzugs hat der Händler eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.
- 3.3 Vereinbarte Liefertermine haben innerhalb 3 Monaten nach schriftlicher Auftragsbestätigung zu liegen.
- 3.4 GEFU ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den Händler im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar und die Restlieferung sicher gestellt ist und dem Händler hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 3.5 GEFU ist berechtigt, mehrere Bestellungen eines Händlers in einer Lieferung zusammenzufassen. In diesem Falle werden die verschiedenen Bestellungen im Lieferschein und der Rechnung kenntlich gemacht.
- 3.6 Höhere Gewalt sowie andere nicht durch GEFU verschuldete Umstände, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen und Lieferausfälle von Lieferanten der GEFU, Arbeitskräfte, Energie oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen, Epidemien oder Pandemien befreien GEFU für die Dauer der Geschäftsführer: Rudolf Schillheim | HRB 11568 Amtsgericht Arnsberg | USt.IdNr. DE 306 109 366 | Steuer-Nr. 334/5793/2071 Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Die Liefer- oder Leistungstermine verlängern oder verschieben sich um den Zeitraum der Behinderung.
- 3.7 Nutzen und Gefahr gehen mit Entladen der Lieferung am genannten Bestimmungsort im Importland auf den Händler über.
- 3.8 Versandbereite gemeldete Ware ist vom Partner nach spätestens 5 Werktagen zu übernehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern. Nach Ablauf oben genannter Frist gilt die Ware als geliefert.
- 3.9 Mängel besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg.
- 3.10 Wird „ab Werk“ geliefert, geht mit der Meldung der Versand- und Abholbereitschaft der Ware gemäß Ziffer 3.1 die Gefahr auf den Partner über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung im Kundenauftrag selbst durchführen.

## 4 Preise und Zahlungskonditionen

- 4.1 Es gelten die Preise unserer jeweiligen aktuellen Preisliste in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Diese Preise gelten für unsere Standardproduktausstattung. Sollte unser Partner Änderungen oder Ergänzungen bzgl. der Produktausstattung, wie beispielsweise zusätzliche Etikettierungen, wünschen, führt dies zu einem Aufpreis, den wir unserem Partner entsprechend mitteilen werden.
  - 4.2 GEFU behält sich Preisänderungen, welche sich aus starken Rohmaterialpreisschwankungen oder erheblichen Kursdifferenzen ergeben, ausdrücklich vor. Über mögliche Preisänderungen und deren Grundlage wird GEFU den Händler rechtzeitig im Voraus informieren.
  - 4.3 Sofern sich aus einer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Datum einer Rechnung zur Zahlung rein netto ohne Abzug durch den Händler fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Prozent Skonto gewährt, sofern der Partner nicht in Verzug ist. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. berechnet. In jedem Fall des Verzugs kann GEFU dem Händler darüber hinaus ab dem zweiten Mahnschreiben EUR 10, in Rechnung stellen.
  - 4.4 Bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens 14% unserer Forderungen können wir nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
  - 4.5 Bei Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des Händlers, insbes. bei einem Zahlungsrückstand, ist GEFU berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, sowie eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen.
  - 4.6 Die Verrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegen Kaufpreisforderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von GEFU.
  - 4.7 Soweit GEFU in Einzelfällen Preisnachlässe/Rabatte gewährt, wird hierdurch keine Bindung für zukünftige Lieferungen begründet.
- Geschäftsführer: Rudolf Schillheim | HRB 11568 Amtsgericht Arnsberg | USt.IdNr. DE 306 109 366 | Steuer-Nr. 334/5793/2071

## 5 Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

- 5.1 An allen gelieferten Produkten bleibt GEFU bis zum Eingang des vollen Kaufpreises Eigentümerin. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts wird der Händler die gelieferten Produkte auf seine Kosten instand halten und zugunsten von GEFU gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Der Händler hat ferner alle Maßnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von GEFU nicht gefährdet wird.
- 5.2 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich die Produkte befinden, nicht wirksam, so gilt die in diesem Staat dem Eigentumsvorbehalt entsprechende, nächst wirksamer rechtlicher Sicherung als vereinbart. Der Händler wird gegebenenfalls alle Maßnahmen treffen, die zur Genehmigung und Erhaltung eines solchen Rechts erforderlich sind.
- 5.3 Der Partner ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug des Partners sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und auf Kosten des Partners die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 5.5 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Partner gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 5.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 5.7. Wir werden die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Partners insoweit freigeben, als der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 14 Prozent übersteigt.

## 6 Gewährleistung

- 6.1 Der Händler hat die Produkte unverzüglich nach der Ablieferung sorgfältig zu untersuchen und zu prüfen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Händler genehmigt, wenn GEFU nicht binnen 14 Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge erhält. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Produkte als vom Händler genehmigt, wenn GEFU die Mängelrüge nicht binnen 14 Tagen nach dem Zeitpunkt erhält, in dem sich der Mangel zeigte, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Lieferung der Produkte.
- 6.2 Bei berechtigten Beanstandungen wird GEFU die Produkte umtauschen. Im Falle des Fehlschlags der Nacherfüllung oder Mängelhaftigkeit wird sie nach Wahl des Händlers die Produkte zurücknehmen oder einen Preisnachlass einräumen.

## 7 Haftung

- 7.1 GEFU haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche des Händlers, die auf fahrlässiger Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten von GEFU beruhen, sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, Geschäftsführer: Rudolf Schillheim | HRB 11568 Amtsgericht Arnsberg | USt.IdNr. DE 306 109 366 | Steuer-Nr. 334/5793/2071 deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.2 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 7.3 Vorbehaltlich der Ziffer 7.1 und 7.2 ist die gesamte Haftung von GEFU aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Falschdarstellung oder aus einem anderen Grund, die sich aus der Umsetzung des Vertrags ergibt, auf den gemäß dem Vertrag zahlbaren Preis beschränkt.
- 7.4 Obige Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungshelfen.
- 7.5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

## 8 Geistiges Eigentum

- 8.1 Die Rechte an allen Marken, Logos, Fotos und Texten im Zusammenhang mit den Produkten in Prospekten, Flyern sowie in Ausstellungs-, Verkaufsförderungs- und POS Material sowie in ähnlichen Unterlagen liegen ausschließlich bei GEFU. Die Belieferung mit solchen Materialien erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Händler diese Rechte anerkennt.

## 9 Weiterverkauf der Produkte

- 9.1 GEFU setzt beim Vertrieb der Marke auf ausgewählte Partner, die bestimmte qualitative Anforderungen erfüllen müssen, damit sowohl stationäre Geschäfte wie auch Webshops dem Qualitätsanspruch von GEFU genügen. Der Händler muss zu jeder Zeit die qualitativen Kriterien befolgen. Der Verkauf der Produkte an andere Händler sowie an Endkunden ist im EWR sowie in der Schweiz gestattet.
- 9.2 Dem Käufer ist es daher nicht gestattet, die Produkte über andere Geschäfte als das stationäre Geschäft und den eigenen Webshop des Händlers zu verkaufen. Insbesondere ist es dem Händler nicht gestattet, die Produkte über Online Marktplätze oder über einen Webshop der über solche Online Marktplätze Dritter erreichbar ist, zu vertreiben.
- 9.3 Soweit der Händler die Produkte an andere Händler verkauft, muss der Händler sicherstellen, dass die qualitativen Kriterien und insbesondere das Marktplatzverkaufsverbot an diese Händler weitergegeben werden.

## **10 Datenschutz**

GEFU versichert, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze und der einschlägigen Rechtsnormen zu beachten. Die bei der Bestellabwicklung anfallenden Händlerdaten werden nur für interne Zwecke genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur so weit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung (Bestellabwicklung) unbedingt erforderlich. Der Händler erklärt sich mit dieser Nutzung seiner Daten einverstanden.

## **11 Auskunftsanspruch**

Unser Partner ist verpflichtet, uns Änderungen in seiner Geschäftstätigkeit, insbesondere in Bezug auf sein Geschäftsmodell, die den Vertrieb oder das Ansehen unserer Ware beeinflussen können, unverzüglich mitzuteilen.

Geschäftsführer: Rudolf Schillheim | HRB 11568 Amtsgericht Arnsberg | USt.IdNr. DE 306 109 366 | Steuer-Nr. 334/5793/2071

## **12 Vertraulichkeit**

12.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse („Informationen“), die er vom anderen Partner in welcher Form auch immer erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und sie streng geheim halten, es sei denn, er ist aufgrund einer Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet.

12.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die ohne Verschulden des Partners allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem Dritten übermittelt werden, der berechtigt war, sie ohne Geheimhaltungsverpflichtung weiterzugeben, oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheim zu halten der Informationen des anderen Partners entwickelt werden.

12.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung erlischt nicht mit Beendigung des Vertrages. Sie dauert mindestens für weitere 36 Monate nach Ende der Geschäftsvorbindung an und geht darüber hinaus, wenn die Offenlegung von Informationen nach Ablauf der 36 Monate eine erhebliche wirtschaftliche oder rechtliche Beeinträchtigung für den anderen Partner zur Folge hätte.

## **13 Kündigung**

13.1 Soweit ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde oder sich automatisch jeweils verlängert, kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

13.2 Die außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verstoß durch unberechtigte Verwendung der von GEFU zur Verfügung gestellten Produktaufnahmen, Produktbeschreibungen, Markenlogos und sonstigen Werbematerialien sowie unlautere Wettbewerbshandlungen und irreführende Werbung.

## **14 Schlussbestimmungen**

14.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

14.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Bedingungen als nichtig oder unwirksam erweisen, berührt dies die übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit dieser AGB nicht. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine dem Zweck der AGB entsprechende Ersatzbestimmung zu treffen.

14.3 Die Geschäftsbeziehung sowie sämtliche Vereinbarungen zwischen GEFU und dem Händler unterliegen ausschließlich dem materiellen Deutschen Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des Internationen Privatrechts (IPRG) und des UN Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

14.4 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen GEFU und dem Händler sind die Gerichte am Sitz der GEFU GmbH in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. GEFU kann jedoch gegen den Händler auch an dessen Sitz gerichtlich vorgehen.

14.5 Falls sich zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung der AGBDifferenzen ergeben, geht der deutsche Originaltext vor.

Geschäftsführer: Rudolf Schillheim | HRB 11568 Amtsgericht Arnsberg | USt.IdNr. DE 306 109 366 | Steuer-Nr. 334/5793/2071

14.6 Wir sind berechtigt, unter Beibehaltung des bei Vertragsschluss bestehenden Interessenausgleichs zwischen den Vertragspartnern diese AVLB mit sofortiger Wirkung anzupassen, wenn dies aufgrund von einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden notwendig ist. Wir haben darüber hinaus das Recht offensichtliche Unrichtigkeiten und Rechtschreibfehler einseitig zu berichtigen sowie für den Partner rechtlich nur vorteilhafte Änderungen einseitig einzufügen. Sonstige Änderungen dieser AVLB werden wirksam, wenn der Partner nach Übersendung der die Änderung beinhaltenden neuen Fassung nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

Stand 12/2023